

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLS AG für den Kauf und die Wartung von Hardware (AGB-K)

### A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für den Kauf und die Wartung von Hardware-Produkten (inkl. dazugehörige Betriebssoftware)\*.
- 1.2 Sie gelten als angenommen, wenn der Verkäufer ein Angebot einreicht.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen müssen vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

#### 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Verkäufer erstellt das Angebot gestützt auf die Offertanfrage des Käufers. Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Käufers ab, so weist der Verkäufer ausdrücklich darauf hin.
- 2.3 Das Angebot ist während der vom Verkäufer genannten Frist verbindlich. Fehlt eine solche Angabe, bleibt der Verkäufer ab Offerteinreichung während 3 Monaten gebunden.
- 2.4 Der Verkäufer weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.

#### 3. Definitionen

Incident: Eine Störung, welche die vertraglich vereinbarte Verwendbarkeit oder Verfügbarkeit der Hardware (inkl. Betriebssoftware) einschränkt oder beeinträchtigt. Erfasst sind auch Störungen, welche durch Dritte verursacht werden, insbesondere durch das Zusammenwirken mit Software oder anderer Hardware.

#### 4 Mitarbeitereinsatz

- 4.1 Für Leistungen, die durch Mitarbeitende des Verkäufers an Standorten des Käufers erbracht werden, setzt der Verkäufer nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein. Er ersetzt Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse des Käufers an Kontinuität.
- 4.2 Für die Erbringung von Leistungen gemäss Ziffer 4.1 setzt der Verkäufer nur Mitarbeitende ein, die über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen verfügen.
- 4.3 Soweit der Verkäufer Leistungen vor Ort erbringt, hält er die betrieblichen Vorschriften, insbesondere die Hausordnung des Käufers ein. Dabei sind insbesondere die Konzernweisungen des Käufers betreffend der zulässigen Nutzung des Internets sowie von EMail-Diensten und Email-Programmen sowie betreffend zulässigem Umgang mit der Informatik-Hard- und Software durch den Verkäufer sinngemäss einzuhalten. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hat der Verkäufer in jedem Fall einzuhalten. Der Käufer gibt die notwendigen Informationen rechtzeitig bekannt. Der Verkäufer überbindet diese Verpflichtungen auf seine Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterdienstleister und beigezogene Dritte.
- 4.4 Die Bestimmungen der vorliegenden Ziffer 4 gelten auch für weiteres vom Verkäufer für die Vertragserfüllung eingesetztes Personal, namentlich für freie Mitarbeitende.

#### 5 Bezug Dritter

- 5.1 Für Leistungen, die durch Mitarbeitende des Verkäufers an den Standorten des Käufers erbracht werden, darf der Verkäufer Dritte (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer) für die Erbringung seiner Leistungen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Käufers beiziehen. Er bleibt für die vertragsgemässe Leis-

tungserbringung durch die beigezogenen Dritten und die Einhaltung der Vorgaben des Käufers verantwortlich.

- 5.2 Eine Substitution ist vorbehältlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarung ausgeschlossen.

#### 6 Ersatzteillieferungen

Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer während mindestens 5 Jahren ab Übergabe bzw. ab Installation der Hardware die Lieferung von Hardware-Ersatzteilen.

### B KAUF VON HARDWARE

#### 7 Übergabe und Installation

- 7.1 Die Übergabe der Hardware (inkl. dazugehörige Betriebssoftware) erfolgt gegen Unterzeichnung des Lieferscheines durch eine vom Käufer bezeichnete Person am Erfüllungsort.
- 7.2 Der Verkäufer übernimmt auf Verlangen des Käufers und gegen separate Vergütung die Installation der Hardware (inkl. dazugehörige Betriebssoftware). Allfällige Mitwirkungspflichten/Obliegenheiten des Käufers werden in der Vertragsurkunde abschliessend vereinbart.

#### 8 Nutzung der Betriebssoftware

Art und Umfang der Nutzung der untrennbar mit der Hardware verbundenen Betriebssoftware richten sich nach dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Hardware. Der Käufer darf die Hardware (inkl. dazugehöriger Betriebssoftware) an Dritte weiterveräußern, soweit er die eigene Nutzung aufgibt.

#### 9 Dokumentation

- 9.1 Der Verkäufer liefert dem Käufer zusammen mit der Hardware elektronisch oder in Papierform eine für den Betrieb vollständige Dokumentation (insb. Installations- und Benutzerhandbuch) in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen und Anzahl.
- 9.2 Der Käufer darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden und an Dritte weitergeben, soweit dies für deren Leistungen zugunsten des Käufers notwendig ist.

#### 10 Instruktion

Sofern vereinbart, übernimmt der Verkäufer gegen separate Vergütung eine erste Instruktion des Personals des Käufers.

#### 11 Importvorschriften

Der Verkäufer gewährleistet die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Er informiert den Käufer schriftlich über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

### C WARTUNG UND SUPPORT

#### 12 Inhalt und Umfang der Wartung

- 12.1 Die zu erbringenden Leistungen werden im Vertrag vereinbart.
- 12.2 Die Wartung von Hardware umfasst – unter Vorbehalt einer anders lautenden vertraglichen Vereinbarung – deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen. Ausgetauschte Teile gehen ins Eigentum des Käufers über.
- 12.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, während der Vertragsdauer einwandfreies Ersatzmaterial zur Verfügung zu halten, bzw. innert nützlicher Frist zu liefern.

### 13 Support

- 13.1 Die zu erbringenden Leistungen werden im Vertrag vereinbart.
- 13.2 Der Support umfasst – unter Vorbehalt einer anders lautenden vertraglichen Vereinbarung – Beratung und Unterstützung des Käufers hinsichtlich Nutzung der den Vertragsgegenstand bildenden Hardware (inkl. dazugehöriger Betriebssoftware).
- 13.3 Falls der Verkäufer Supportleistungen zu erbringen hat, verpflichtet er sich, eine effiziente Organisation aufzubauen und bereit zu halten, wobei er den Käufer über die Kommunikationswege der Supportanfragen und über die zuständigen Ansprechpartner jeweils unverzüglich informiert. Im Vertrag ist festzuhalten, ob und wie Anfragen und Meldungen schriftlich, telefonisch oder elektronisch übermittelt werden können.

### 14 Informationspflichten

Der Verkäufer klärt den Käufer sofort schriftlich über alle von ihm festgestellten oder für ihn erkennbaren Tatsachen und Umstände auf, welche die Wartung der Hardware (inkl. dazugehöriger Betriebssoftware) beeinträchtigen oder gefährden. Der Verkäufer informiert den Käufer regelmässig über technische Verbesserungen der Hardware (inkl. dazugehöriger Betriebssoftware).

### 15 Ausführung

- 15.1 Der Verkäufer klärt den Käufer über Tatsachen und Umstände auf, welche Wartung und Pflege wesentlich erleichtern, verbilligen, erschweren oder gar verunmöglichen.
- 15.2 Der Käufer gewährt dem Verkäufer den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und sorgt nach Absprache für die Stromversorgung sowie für die Anschlüsse an das Datennetz.
- 15.3 Der Verkäufer hält die betrieblichen Vorschriften des Käufers ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.

### 16 Dokumentation und Protokoll

- 16.1 Der Verkäufer führt die Dokumentation der Hardware (inkl. dazugehöriger Betriebssoftware) soweit erforderlich nach.
- 16.2 Der Verkäufer erstellt nach Abschluss der Wartungsarbeiten einen Rapport, welcher gegenseitig visiert wird. Der Rapport nennt die genaue Zeit und das Datum des Wartungsbeginns, die gewartete Hardware bzw. die ersetzten Teile/Komponenten und die Dauer des Einsatzes. Der Instandsetzungsrapport gibt zusätzlich Auskunft über die Zeit und das Datum der Störungsmeldung, den Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit und die Störung bzw. Störungsursache. Diese Bestimmung gilt nicht für die Fernwartung.

### 17 Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit

- 17.1 Der Verkäufer nimmt während der im Vertrag festgelegten Wartungsbereitschaftszeit Meldungen bezüglich Störungen und Anfragen über die vereinbarten Kommunikationswege entgegen. Die während der Bereitschaftszeit zu erbringenden Leistungen sind bezüglich Art und Umfang vertraglich zu vereinbaren.
- 17.2 Die Reaktionszeit (oder auch Interventionszeit genannt) umfasst den Zeitraum, in welchem der Verkäufer ab Eingang der Meldung einer Störung mit dessen Analyse und Beseitigung zu beginnen hat. Der Verkäufer beginnt mit der Analyse und Beseitigung von Störungen während der Bereitschaftszeit so rasch als möglich, spätestens aber innert der in der Vertragsurkunde vereinbarten Zeit. Auf Verlangen des Käufers und gegen separate Vergütung setzt der Verkäufer seine Arbeiten auch ausserhalb der Bereitschaftszeit fort.
- 17.3 Die Störungsbehebungszeit umfasst den maximalen Zeitraum ab Eingang der Meldung einer Störung beim Käufer bis zu deren erfolgreicher Behebung. Sie wird im Vertrag festgelegt.
- 17.4 Der Verkäufer teilt dem Käufer die Behebung der Störung mit.

### 17.5 Verletzt der Verkäufer die Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeiten gemäss den vorstehenden Best-

immungen 17.1 – 17.4, so schuldet er dem Käufer eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Konventionalstrafe je Fall CHF 500.- für jede Verspätungsstunde, höchstens jedoch eine Jahresvergütung im Zeitpunkt der Verletzung, maximal CHF 50'000.- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Bestimmungen gemäss Ziffer 17.1 – 17.4; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

### 18 Beginn und Dauer der Wartungs- und Supportleistungen

- 18.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft, soweit in der Vertragsurkunde kein anderer Beginn genannt ist. Er wird entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 18.2 Ist die Wartung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann mangels anderer Abrede vom Käufer auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden, durch den Verkäufer jedoch erstmals nach einer Laufzeit von fünf Jahren. Die Kündigung kann sich dabei auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken. Die Kündigungsfrist beträgt mangels anderer Abrede für den Verkäufer 12 Monate, für den Käufer 3 Monate.
- 18.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt beiden Parteien jederzeit vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- der Eintritt von Ereignissen oder Verhältnissen, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar machen, so insbesondere die andauernde bzw. wiederholte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
  - die amtliche Publikation der Konkursöffnung oder der Nachlassstundung über eine Partei.

### 19 Folgen der Beendigung

Die Vertragsparteien regeln im Vertrag, welche im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, Daten und Unterlagen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses und innerhalb welcher Frist der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten sind.

## D GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### 20 Erfüllungsort und Übergang von Nutzen und Gefahr

- 20.1 Der Käufer bezeichnet den Erfüllungsort. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt der Lieferort der Hardware (inkl. der dazugehörigen Betriebssoftware) als Erfüllungsort.
- 20.2 Nutzen und Gefahr gehen mit Übergabe bzw. Installation auf den Käufer über.

### 21 Vergütung

- 21.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, erbringt der Verkäufer die Leistungen zu Festpreisen. Die Vergütung ist einmalig oder wiederkehrend.
- 21.2 Die vereinbarte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere auch die Übertragung der Eigentumsrechte an der Hardware, allfällig vereinbarte Wartungs- und Supportleistungen, die Enträumung der Nutzungsrechte an der dazugehörigen Betriebssoftware, die Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, die Spesen, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, vorgezogene Entsorgungsgebühren sowie die öffentlichen Abgaben (bspw. Mehrwertsteuer, Zölle). Die einzelnen Kostenelemente sind bei der Offertstellung separat auszuweisen.
- 21.3 Die Vergütung wird mit Übergabe der Hardware mit der dazugehörigen Betriebssoftware bzw. deren Installation fällig. Vorbehalten bleibt ein vertraglich vereinbarter Zahlungsplan.
- 21.4 Die Fälligkeit der Vergütung und die Periodizität der Rechnungsstellung für die Wartung richten sich nach dem Vertrag.

- 21.5 Ist die Vergütung fällig, macht sie der Verkäufer mit einer Rechnung geltend. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
- 21.6 Rechnungen sind ohne anders lautende Vereinbarung innert 30 Tagen 2% Skonto / 60 Tagen netto ab Rechnungsdatum zahlbar.
- 21.7 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann der Käufer vom Verkäufer Sicherstellungen verlangen.
- 21.8 Setzt der Verkäufer vor der Ablieferung die Listenpreise für seine Leistungen herab, wird die Vergütung entsprechend angepasst.
- 21.9 Unter Vorbehalt anderslautender vertraglicher Vereinbarung kann der Verkäufer unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Anfang des nächsten Kalenderjahres eine begründete Anpassung der wiederkehrenden Vergütung verlangen, höchstens jedoch im Rahmen der Entwicklung des schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise.

## 22 Wahrung der Vertraulichkeit

- 22.1 Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.
- 22.2 Diese Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 22.3 Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Käufer innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte. Für den Verkäufer gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrages konzernintern weitergegeben werden. Als Konzernunternehmen gelten Unternehmungen, die der Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses direkt (Tochterunternehmen) oder indirekt (Engelunternehmen) kontrolliert, wobei die Kontrolle als kapitalmässige Beteiligung von mehr als 50% definiert ist. Zusätzlich gilt auch die BLS Netz AG als Konzernunternehmung.
- 22.4 Ohne schriftliche Einwilligung des Käufers darf der Verkäufer mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Käufer besteht oder bestand nicht werben, und den Käufer auch nicht als Referenz angeben.
- 22.5 Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Dritte.
- 22.6 **Verletzt ein Vertragspartner vorstehende Vertraulichkeitspflicht, so schuldet er dem andern eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der Jahresvergütung bzw. der Gesamtvergütung bei vereinbarter Einmalvergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht; die Konventionalstrafe wird aber auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.**

## 23 Verzug

- 23.1 Die Vertragsparteien kommen bei Nichteinhalten der fest vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung.
- 23.2 **Kommt der Verkäufer in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verspätungstag 1‰ der Vergütung, höchstens 10% der Gesamtvergütung bei Einmalleistungen bzw. der Verfügung für 12 Monate bei wiederkehrenden Leistungen. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen unter entsprechendem Vorbehalt angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe**

**befreit den Verkäufer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.**

## 24 Gewährleistung

- 24.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass er die Hardware (inkl. dazugehöriger Betriebssoftware) mit allen vereinbarten, zugesicherten und in guten Treuen zum bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften übergibt und diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
- 24.2 Weiter gewährleistet der Verkäufer, dass die erbrachten Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, die der Käufer in guten Treuen auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte.
- 24.3 Der Verkäufer übernimmt eine Garantie von 24 Monaten ab Übergabe oder Installation der Hardware (inkl. dazugehöriger Betriebssoftware) bzw. ab Entgegennahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistungen. Während der Garantiefrist können Mängel jederzeit gerügt werden. Der Verkäufer ist auch nach Ablauf der Garantiefrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten des Käufers verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Garantiezeit schriftlich gerügt worden sind.
- 24.4 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Hardware den gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen EU-Normen entspricht.
- 24.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass er über alle Rechte verfügt, um seine Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er ist insbesondere berechtigt, die mit der Hardware gelieferte Betriebssoftware zu vertreiben und dem Käufer die Nutzungsrechte daran einzuräumen.
- 24.6 Liegt ein Mangel vor, hat der Käufer die Wahl, Nachbesserung, Lieferung mängelfreier Hardware (inkl. dazugehöriger Betriebssoftware) zu verlangen oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen. Bei Vorliegen erheblicher Mängel kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- 24.7 Verlangt der Käufer Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so behebt der Verkäufer die Mängel innerhalb der angesetzten Frist und trägt die daraus entstehenden Kosten.
- 24.8 Hat der Verkäufer die verlangte Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Käufer nach Wahl
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;
  - oder die erforderlichen Unterlagen – soweit der Verkäufer zur Herausgabe berechtigt ist – herausverlangen und die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen;
  - oder vom Vertrag zurücktreten.
- 24.9 Wartungsleistungen des Verkäufers während der Verjährungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern der Verkäufer nicht das Gegenteil beweist.
- 24.10 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, so haftet der Verkäufer zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Ziffer 26.

## 25 Verletzung von Schutzrechten

- 25.1 Der Verkäufer wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen den Verkäufer an, hat dieser den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 25.2 Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber dem Käufer geltend, so beteiligt sich der Verkäufer auf erstes Verlangen des Käufers hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Verkäufer verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die dem Käufer aus der Prozessführung und einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Ver-

käufer die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, wenn er ihr vorgängig zugestimmt hat.

- 25.3 Wird dem Käufer aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Hardware (inkl. dazugehöriger Betriebssoftware) oder die Inanspruchnahme von Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Verkäufer die Wahl, entweder die geschuldete Hardware (inkl. dazugehöriger Betriebssoftware) durch andere zu ersetzen oder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Verkäufer innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann der Käufer mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Der Verkäufer hat den Käufer im Rahmen von Ziffer 26 schadlos zu halten. Soweit der Käufer die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen den Verkäufer ausgeschlossen.

## 26 Haftung

- 26.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt. In jedem Fall bleibt die Haftung auf den effektiv entstandenen, nachgewiesenen Schaden begrenzt. Wird im Vertrag nichts anderes festgelegt, beträgt die Haftung für leichte Fahrlässigkeit maximal CHF 1 Mio. pro Vertrag. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.
- 26.2 Die Parteien haften nach Massgabe von Ziffer 26.1 für das Verhalten ihrer Mitarbeitenden und weiterer Hilfspersonen sowie von ihnen im Hinblick auf die Vertragserfüllung beigezogener Dritter (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.
- 26.3 Der Verkäufer verfügt mindestens über eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von CHF 5 Mio. je Schadenfall und Jahr für Personen-, Sach- und daraus entstehende Vermögensschäden.

## 27 Datenschutz und Datensicherheit

- 27.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.
- 27.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an ein mit einer der Vertragsparteien verbundenes Unternehmen im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind.
- 27.3 Die Parteien überbinden diese Verpflichtungen auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte.

## 28 Abtretung und Verpfändung von Forderungen

Die dem Verkäufer zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Käufers ausserhalb des Konzerns weder abgetreten noch verpfändet werden.

## 29 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit

- 29.1 Für Leistungen in der Schweiz verpflichtet sich der Verkäufer, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit zu gewährleisten. Für Leistungen im Ausland verpflichtet sich der Verkäufer, die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten.
- 29.2 **Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10 Prozent**

**der Jahresvergütung bzw. der Gesamtvergütung bei vereinbarter Einmalvergütung je Fall, mindestens CHF 3'000.-, höchstens CHF 100'000.-.**

## 30 Gewährleistung der Integrität

- 30.1 Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 30.2 **Bei Missachtung dieser Verpflichtung hat der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der gesamten Vergütung pro Verstoss, mindestens CHF 3'000.-.**
- 30.3 Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss in der Regel zur Aufhebung des Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch den Käufer führt.

## 31 Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit

- 31.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.
- 31.2 Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunde, AGB, Offertanfrage, Angebot.
- 31.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

## 32 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 32.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.
- 32.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.
- 32.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

<sup>1</sup> Für die Herstellung von Individualsoftware gelten die AGB für die Beschaffung und Pflege von Individualsoftware.